



Artenschutzprüfung (ASP)

zum

Bebauungsplanverfahren

Markt 17-20

Ratingen

erstellt im Auftrag von:

Marx City-Investor GmbH & Co. KG

Stand September 2015



Impressum

Auftraggeber:

Gunnar Marx
Grüne Harfe 21,
45239 Essen

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR
Stalleickenweg 5,
44867 Bochum

Projektbearbeitung:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe

Bochum, 11.09.2015

(A. Kuhlmann)



Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Methodische Vorgaben	3
4.	Untersuchungsgebiet und potentiellies Artenspektrum	4
5.	Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung	7
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gesamtliste planungsrelevante Arten Messtischblatt (MTB) 4607 Heiligenhaus	6
---------	--	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	4
Abb. 2:	Plangebiet	5



1. Aufgabenstellung

Die Marx City-Investor GmbH & Co. KG plant den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses im Zentrum von Ratingen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Markt 17 bis 20 vollständig. Das Planverfahren soll gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden.

Dazu wird durch die Stadt Ratingen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

In einer Artenschutzprüfung ist darzulegen, dass das Vorhaben nicht gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz verstößt.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht folgende Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot),*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2)
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützten Arten.

Bei allen übrigen Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

3. Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, inwieweit Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

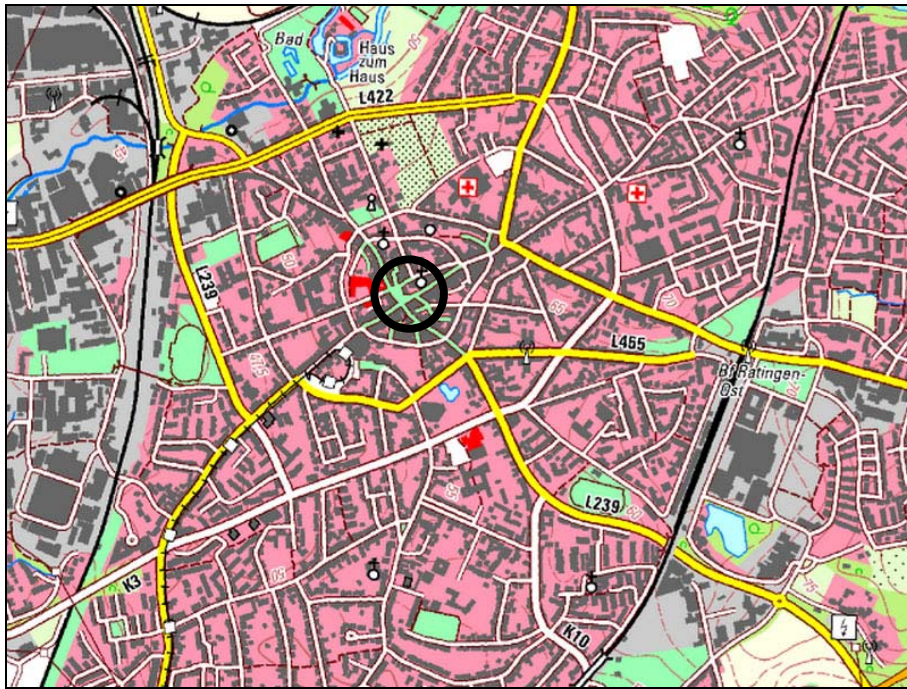
Verbotstatbestände werden dann nicht erfüllt bei:

- *Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,*
- *Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,*
- *kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)*

4. Untersuchungsgebiet und potentielles Artenspektrum

Das Plangebiet liegt im direkten Zentrum von Ratingen und umfasst die Grundstücke Marktplatz 17-20. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Lage des Plangebietes und sein Umfeld.

Abb. 1: Lage des Plangebietes



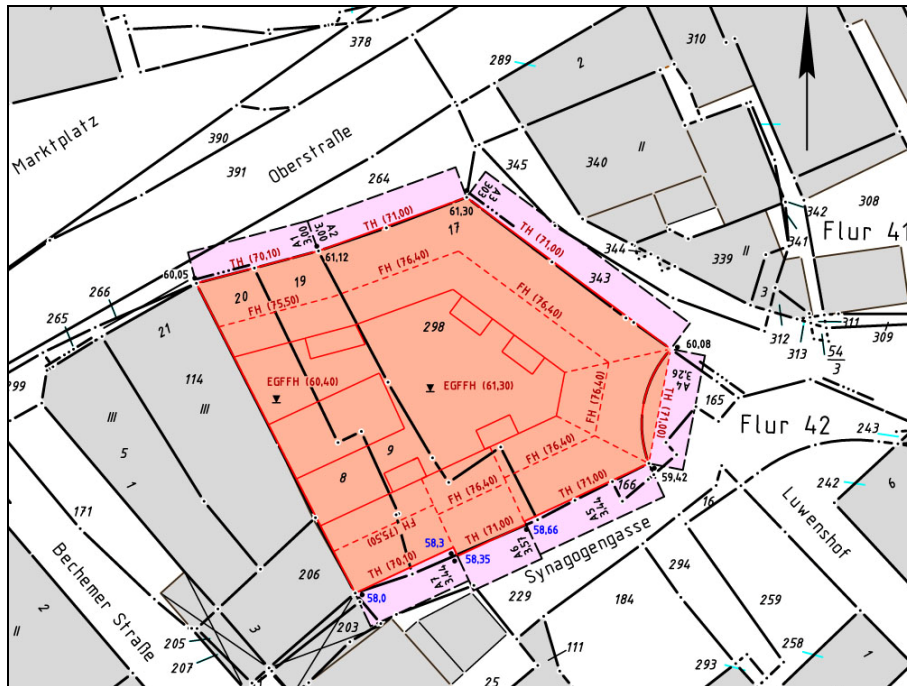
© LDS GeoDaten NRW

Das Plangebiet ist derzeit vollständig bebaut, Grünflächen oder Gehölzbestände sind bis auf wenige kleinere Gehölze in einem Hofbereich nicht vorhanden. Es wird durch den Marktplatz, die Brunostraße, die Synagogengasse und westlich anschließende Bebauung begrenzt.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Siedlungsschwerpunkt (SSP) und Kern- und Mischgebiet (MK) dar.

Das Umfeld ist städtisch geprägt und durch den Marktplatz mit der Kirche sowie die Fußgängerzone mit zahlreichen Geschäfts- und Wohnhäusern gekennzeichnet.

Abb. 2: Plangebiet



Relevante Wirkfaktoren des Vorhabensentstehen sind der Abriss und Neubau anstelle der vorhandenen Bebauung. Artenschutzrechtlich relevante neue betriebsbedingte Wirkfaktoren treten durch die Errichtung der Bebauung nicht auf.

Die Auswertung des LINFOS (Landschaftsinformationssammlung LANUV) ergab für das Plangebiet und sein potentiell betroffenes städtisch geprägtes Umfeld keine Nachweise planungsrelevanter Arten.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4607 Heiligenhaus und ist randlich dem bergischen Land und der kontinentalen Großeinheit zuzuordnen. Zugrundegelegt wird für die ASP das Artenspektrum des Messtischblattes, das alle im Bereich des Messtischblattes nachgewiesenen planungsrelevanten Arten umfasst.

Hier sind folgende Arten im FIS/LINFOS genannt (August 2013):

Tab. 1: Gesamtliste planungsrelevante Arten Messtischblatt (MTB) 4607 Heiligenhaus

Art	Status*	RL**	Anmerkungen***	EZ+
Säugetiere				
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	S, A.IV	G / V	Art vorhanden	G
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	S, A.IV	2 / V	Art vorhanden	G
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctua</i>)	S, A.IV	1 / 3	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	S, A.IV	2 / G	Art vorhanden	U
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	S, A.IV	1 / G	Art vorhanden	G
Wasserschwalbe (<i>Myotis daubentonii</i>)	S, A.IV	3 / -	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S, A.IV	- / -	Art vorhanden	G
Vögel				
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	S, A. I	- / V	BV im MTB	G
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	B	3 / -	BV im MTB	G
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenic.</i>)	B	2 / V	BV im MTB	U↓
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	S	V / -	BV im MTB	G
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	B	3 / -	BV im MTB	G
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	S	- / -	BV im MTB	G
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	B	3 / -	BV im MTB	G
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	B	V / -	BV im MTB	G↓
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	S, A. I	3 / V	BV im MTB	S
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	S	S / -	BV im MTB	G
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	S	N / -	BV im MTB	G
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	S	3S / 2	BV im MTB	G
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	B, Art. 4	3 / -	BV im MTB	G
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	S	V / -	BV im MTB	G
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	S	2 / V	BV im MTB	U↓
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	S	- / -	BV im MTB	G
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	S	V / -	BV im MTB	G
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	S, A. I	S / 3	BV im MTB	U↑
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	B, Art. 4	- / V	BV im MTB	G
Amphibien				
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	S, A.IV	2 / 3	Nachweis MTB	U
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	S, A.IV	3 / 3	Nachweis MTB	U
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	S, A.IV	3 / G	Nachweis MTB	G
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	S, A.IV	3 / 3	Nachweis MTB	U
Reptilien				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	S, A.IV	2 / 3	Nachweis MTB	G↓
Libellen				
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pector.</i>)	S, A.IV	1 / 2	Nachweis MTB	U

* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie,

A I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie

** RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben, 1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen *** BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler,

+ EZ = Erhaltungszustand kont. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht

↓ = abnehmend, ↑ = zunehmend

5. Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung

Anhand der spezifischen Lebensraumsprüche vieler planungsrelevanter Arten (z. B. Vogelarten SUDBECK ET AL. 2005, FLADE 1994, alle Artengruppen FIS des LANUV) kann in dem betrachteten durch zentrale Siedlungsflächen im Stadtkern von Ratingen geprägten Habitat bei vielen Arten ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Bei anderen Arten kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben und seine Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) ist eine typische Waldfledermaus. Neben Baumhöhlen werden für die Wochenstuben häufig aber auch Gebäude bezogen.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist eine typische Gebäudefledermaus, die ihre Sommerquartiere und Wochenstuben in und an Gebäuden hat und die vorwiegend im Siedlungsbereich und im siedlungsnahen Bereichen vorkommt.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctua*) ist eine typische Waldfledermaus. Die Sommerquartiere und zumeist auch die Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen.

Die **Rauhhaufledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) mit einem guten Erhaltungszustand ist eine typische Waldfledermaus, Sommer- und Paarungsquartiere sind Baumspalten an Waldbäumen. Die Art ist eine wandernde Art, die Winterquartiere liegen außerhalb von NRW.

Auch die häufige **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist eine typische Waldfledermaus. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen. Die Jagdgebiete liegen über offenen Gewässern. Der Erhaltungszustand der Art ist gut.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist die häufigste Art in NRW und flächendeckend verbreitet. Sie ist eine typische Gebäudefledermaus. Gebäude werden als Sommerquartier und als Wochenstube genutzt. Neben Stollen und Kellern werden auch Gebäudespalten als Winterquartiere genutzt.

Eine Betroffenheit der **Waldfledermäuse** kann ausgeschlossen werden, da das Vorhaben keine potentiell für diese Arten geeigneten Gehölzbestände betrifft. Die durch die Planung betroffenen kleinen Gehölze im Hofbereich weisen keine für Fledermäuse geeigneten Höhlen- und Spaltenquartiere auf.

Um eine Betroffenheit **gebäudebewohnender Arten** wie der Zwergfledermaus als häufigster Art auszuschließen, wurde am Abend des 3. Septembers bei trockenem und warmen Wetter zwischen 20:15 und 21:45 durch 2 Personen mit 2 Detektoren eine Sicht- und Detektorkontrolle am Gebäudekomplex durchgeführt. Ausfliegende Fledermäuse wurden nicht registriert.

Neue relevante Zerschneidungswirkungen oder Kollisionsrisiken treten für alle Arten nicht auf. Existentielle Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht betroffen.



Amphibien und Reptilien

Die **Geburtshelferkröte** (Glockenfrosch) nutzt unterschiedliche Gewässertypen zur Larvalablage und betreibt Brutpflege. Das Plangebiet und sein Umfeld weisen keine Gewässer und keine geeigneten Landlebensräume auf.

Der **Kammolch** besiedelt fischfreie, wenig beschattete und vegetationsreiche Gewässer. Diese fehlen im Plangebiet, das auch als Landlebensraum nicht geeignet ist. Betroffenheiten sind auszuschließen.

Das Plangebiet und sein Umfeld bieten keinen geeigneten Lebensraum für die Pionierart **Kreuzkröte**, die offene, trocken-warme Standorte besiedelt, insbesondere Abgrabungsflächen in Flussauen, aber auch Großbaustellen und Industriebrachen. Potentielle Laichgewässer fehlen.

Der **kleine Wasserfrosch** besiedelt Bruchwälder, Moore und Heiden und vorwiegend kleinere Gewässer. Das Plangebiet weist keine Habitategnung für die Art auf.

Lebensraum der **Zauneidechse** sind wärmebegünstigte offene Flächen mit lockeren, durchlässigen Substraten. Das durch dichte Bebauung geprägte Plangebiet weist keine wärmebegünstigten Lebensräume auf und stellt keinen geeigneten Lebensraum für die wärmeliebende Zauneidechse dar. Vorkommen sind auszuschließen.

Vögel

Brutplätze des **Eisvogels** sind im Plangebiet sicher auszuschließen, da zu viele Störwirkungen bestehen und im Umfeld keine Gewässer vorhanden sind.

Der **Feldschwirl** ist eine bodenbrütende Art der Heiden, Lichtungen und Grünländer. Das Plangebiet ist als Lebensraum nicht geeignet, Vorkommen sind auszuschließen.

Der früher häufige **Gartenrotschwanz** kommt heute in NRW nur noch in Randbereichen größerer Heidelandschaften und in lichten Kiefernwäldern vor. Das dicht besiedelte Plangebiet ist kein geeignetes Habitat. Vorkommen sind auszuschließen.

Der **Habicht** brütet in Wäldern mit altem Gehölzbestand und 1-2 ha Größe. Im Plangebiet befindet sich kein Brutplatz, so dass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.

Kleinspechte brüten bevorzugt in Weichhölzern wie Pappeln oder Weiden und kommen auch im Siedlungsbereich vor. Die Planung betrifft keinen Baumbestand.

Der **Mäusebussard** legt seinen Horst in Waldrändern und Gehölzen in 10 bis 20 m Höhe an. Das Plangebiet weist keine Gehölze und keine Horste des Mäusebussards auf.

Nistplätze der Arten der extensiven bäuerlichen Kulturlandschaft **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** sind im Plangebiet nicht vorhanden. Beide brüten an (Mehlschwalbe) bzw. in (Rauchschwalbe) Gebäuden.



Die Brutplätze des **Rotmilans** liegen zumeist in lichten Altholzbeständen in offenen, reich gegliederten Landschaften. Im Plangebiet gibt es keinen Brutplatz der Art.

Die **Schleiereule** nutzt störungsarme Nischen in Gebäuden als Brutplatz und jagt in halboffenen Kulturlandschaften. Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Schleiereule vorhanden.

Der **Sperber** brütet meist in dichten Nadelholzbeständen. Das Plangebiet weist keine Gehölze und keine Eignung als Brutplatz auf.

Der **Steinkauz** ist eine Art grünlandgeprägter Offenlandbereiche und im bebauten Plangebiet sicher auszuschließen.

Der **Teichrohrsänger** ist bei der Habitatauswahl eng an Schilfbestände gebunden. Im Plangebiet ist ein Vorkommen auszuschließen, so dass Betroffenheiten der Art ausgeschlossen werden können.

Der **Turmfalke** brütet in Nischen von Gebäuden, Felsnischen und auch in Krähenestern. Im Plangebiet befinden sich keine Brutplätze, so dass eine Betroffenheit der Art auszuschließen ist.

Die seltene **Turteltaube** ist ursprünglich ein Steppenbewohner und brütet in Gehölzen. Vorkommen im Plangebiet sind aufgrund der Habitatstruktur sicher auszuschließen.

Der **Waldkauz** als häufigste Eule brütet bevorzugt in Baumhöhlen, aber auch Dachböden und Kirchtürme werden genutzt. Im Plangebiet sind keine Brutplätze vorhanden.

Die **Waldohreule** kommt auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt alte Nester von Krähen, Elstern, Bussard und Tauben. Im Plangebiet befindet sich kein Brutplatz.

Der **Wanderfalke** nutzt Nischen an hohen Gebäuden als sekundären Brutplatz. Ursprüngliche Brutplätze liegen in Felslandschaften. Im Plangebiet befinden sich keine Brutplätze.

Der **Zwergtaucher** brütet an kleinen Gewässern mit dichter Verlandungs- und Schwimmblattvegetation. Das Plangebiet ist als Lebensraum nicht geeignet. Vorkommen sind auszuschließen.

Die durch die Planung betroffenen kleinen Gehölze im Hofbereich weisen keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten auf. Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 durch den Entfall der Gehölze sind somit auszuschließen.

Die Begehung ergab keine auch Hinweise auf Vogelarten, die in NRW nicht gefährdet sind, im Naturraum Süderbergland aber auf der Vorwarnliste stehen.

Neue relevante Zerschneidungswirkungen oder Kollisionsrisiken treten für alle Arten nicht auf. Existentielle Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht betroffen.



Libellen

Die **Große Moosjungfer** ist eine Art der Moore und Übergangsmoore und besiedelt nährstoffarme Gewässer. Vorkommen im Plangebiet sind sicher auszuschließen.

Abschließende artenschutzrechtliche Bewertung:

Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund der speziellen Habitatsprüche, der Plangebietsausstattung und der durchgeführten Begehung mit Sicherheit auszuschließen.

Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten wie der häufigen Zwergfledermaus wurden geprüft. Ein Nachweis wurde nicht erbracht, so dass Betroffenheiten von Quartieren auszuschließen sind. Betroffenheiten Baum bewohnender Arten sind auszuschließen, da die Planung nur wenige kleinere Gehölze ohne Habitatsiegnung im Bereich eines Hofes betrifft.

Das Plangebiet weist keine Eignung als Lebensraum der potentiell im Raum zu erwartenden Amphibien- und Reptilienarten auf, Gewässer fehlen.

Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Libellenart „Große Moosjungfer“ sind ebenfalls sicher auszuschließen.

Die Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens Markt 17-20 in Ratingen lässt keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.



6. Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2010:

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), In Kraft getreten am 05. Juli 2007

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

FLADE, M. 1994:

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HA 2, 2009:

Planungsleitfaden Artenschutz

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.) 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV. Abrufungsdatum 23.08.2013